

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 15.

Kiel, den 4. September

1920.

Inhalt: 89. Berechnung der Orts- und Ausgleichs-(Teuerungs-)zuschläge der Geistlichen. — 90. Beschlagnahme von kirchlichen Gebäuden, insbesondere Pfarrhäusern, aus Anlaß des Wohnungsmangels und Vermietung derselben. — 91. Schutz von Denkmälern und Kunstwerken. — 92. Zeitlage des Konfirmandenunterrichts. — 93. Kirchensammlung für den Allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsverein. — 94. Errichtung eines Kulturamtes in Rendsburg. — 95. Kinogefahr. — 96. Vereinigung der drei kirchlichen Blätter. — 97. Schwarze Schmach. — 98. Deutsche Evangelisation. — 99. Verhandlungsbericht des Dresdener Kirchentages. — Personalien.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 89. Berechnung der Orts- und Ausgleichs-(Teuerungs-)zuschläge der Geistlichen.

Kiel, den 3. September 1920.

Nach Ziffer 160 der jetzt vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetze vom 30. April 1920 wird bei Einräumung einer Dienstwohnung diese dem Beamten, falls das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe 7000 *M* nicht überschreitet, mit 30 v. H., falls es 7000 *M*, aber nicht 11000 *M* überschreitet, mit 40 v. H., im übrigen 50 v. H. des höchsten Ortszuschlags einschließlich des Teuerungs-(Ausgleichs-)zuschlags auf den ihm zustehenden Ortszuschlag — einschließlich des Teuerungs-(Ausgleichs-)zuschlags — angerechnet.

Ausgegeben Kiel, den 10. September 1920.

Hiernach ist bei der Berechnung des Ausgleichs-(Teuerungs-)zuschlags unter II Ziffer 3 der Nachweisung O und A der daselbst unter I Ziffer 4 berechnete Betrag des Ortszuschlags einzusetzen und nicht, wie in unserer Bekanntmachung vom 19. Juli d. J. — Nr. I 1496 — (R. Ges. u. V.-Bl. S. 111) am Schlusse gesagt ist, der volle Betrag des Ortszuschlags.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1955.

J. B.:

Mordhorst.

Nr. 90. Beschlagnahme von kirchlichen Gebäuden, insbesondere Pfarrhäusern, aus Anlaß des Wohnungsmangels und Vermietung derselben.

Riel, den 3. September 1920.

Die häufiger werdenden, uns nicht zur Kenntnis gebrachten Beschlagnahmen und Vermietungen kirchlicher Gebäude, besonders leerstehender Pfarrhäuser bei vakanten Pfarrstellen, welche die Wiederbesetzung dieser Pfarrstellen bereits in unerträglicher Weise erschweren und die ordnungsmäßige Verwaltung der betreffenden Kirchengemeinde gefährden, geben uns unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 15. Oktober 1919 — R. Ges. u. V.-Bl. S. 127 — und vom 10. Februar 1920 — R. Ges. u. V.-Bl. S. 33 — Veranlassung, die Kirchenvorstände auf das Reichsgesetz über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 — RGBL. S. 949 ff. —, insbesondere dessen Artikel 1a hinzuweisen.

Dieses Gesetz, welches am 29. Mai 1920 in Kraft getreten ist, ändert mit sofortiger Wirkung die Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 — RGBL. S. 1143 — durch den genannten Artikel 1a dahin ab, daß hinter deren § 5 folgender § 5a eingeschoben wird:

„Die Inanspruchnahme von öffentlichen, im Eigentum oder der Verwaltung des Reiches oder eines Landes oder im Eigentum oder der Verwaltung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehenden oder religiösen oder anerkannt gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Gebäuden ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde zulässig. Will die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde die Zustimmung verweigern, so entscheidet bei Gebäuden, die zur Verfügung des Reiches stehen, die Reichsregierung, im übrigen die Landesregierung.

Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt in den Fällen der §§ 2 und 3 entsprechend.“

Die §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 lauten folgendermaßen:

§ 2.

„Die Gemeindebehörde kann untersagen, daß ohne ihre vorhergehende Zustimmung

- a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abgebrochen,
- b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume verwendet werden.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Einigungsamt sich mit der Versagung einverstanden erklärt hat.“

§ 3.

„Die Gemeindebehörde kann anordnen, daß der Verfügungsberechtigte

- a) unverzüglich Anzeige zu erstatten hat, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind,
- b) ihrem Beauftragten über die unbenutzten Wohnungen und Räume sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Besichtigung zu gestatten hat.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leerstehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann, oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig in das feindliche Ausland verlegt hat.“

Danach sind alle seitens der Gemeindebehörden vorgenommenen Beschlagnahmungen kirchlicher Gebäude, insbesondere der Pfarrhäuser, zu denen die kirchliche oberste Landesbehörde ihre Zustimmung nicht gegeben hat, unwirksam.

Wo solche Beschlagnahmungen erfolgt sind, sind die Gemeindebehörden zu ersuchen, die erforderliche Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde zu erwirken. Handelt es sich dabei um leerstehende Pfarrhäuser vakanter Pfarrstellen, sind die Gemeindebehörden zugleich um die sofortige Freimachung derselben zu ersuchen. Kommen die Gemeindebehörden dem Ansuchen der Kirchenvorstände nicht nach, so haben diese an die Synodalausschüsse zu berichten, welche sofort ihrerseits die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (Landrat, bei kreisfreien Städten Regierungspräsident) um weitere Veranlassung zu ersuchen und uns über den Stand der Angelegenheit zu berichten haben. Die Synodalausschüsse haben in ihrem Berichte an uns eingehend dazu Stellung zu nehmen, ob bezw. inwieweit die Beschlagnahme den kirchlichen Aufgaben und Zwecken zuwiderläuft, und einen einfachen Grundriß des betreffenden Gebäudes beizufügen, welcher die Verwendungsart der einzelnen und die von der Beschlagnahme in Anspruch genommenen Räume erkennen läßt.

Die Kirchenvorstände sind ferner in keinem Falle befugt, über leerstehende Pastorate ihrerseits Mietverträge abzuschließen. Sie sind nicht die im § 4 der Wohnungsmangelverordnung vom 23. September 1918 genannten Verfügungsberechtigten, da das Pfarrhaus für die ordnungsmäßige Führung des Pfarramts und dessen Inhaber bestimmt ist. Eine anderweite Vermietung desselben kann daher nur mit kirchenregimentlicher Genehmigung erfolgen. Wo solche Mietverträge abge-

geschlossen sind, haben die Kirchenvorstände die sofortige Lösung des Mietverhältnisses mit allem Nachdruck zu betreiben, soweit dieselben den heutigen, allerdings gegen früher beschränkten Anforderungen, welche ein Pfarrer unter Berücksichtigung seiner Familienzahl an seine Pfarrdienstwohnung stellen kann, entgegenstehen. Grundsatz muß es sein, daß die leerstehenden Pfarrhäuser jederzeit bezogen werden können und die Wiederbesetzung der Pfarrstelle nicht durch Vermietung des Pfarrhauses verzögert wird.

Die Synodalausschüsse haben an uns über alle seitens der Kirchenvorstände vermieteten Pfarrhäuser vakanter Pfarrstellen ebenso wie bei den beschlagnahmten zu berichten unter Angabe des Zeitpunktes, zu welchem das Mietverhältnis gelöst und das Pfarrhaus für den künftigen Amtsinhaber frei sein wird.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1954.

J. B.:

M o r d h o r f t.

Nr. 91. Schutz von Denkmalen und Kunstwerken.

Kiel, den 1. September 1920.

Die Herren Geistlichen, Kirchenvorstände und Kapellenvorstände machen wir auf die am 12. Mai 1920 in Kraft getretene Verordnung vom 8. Mai 1920 — RGBl. S. 913 — über den Schutz von Denkmalen und Kunstwerken aufmerksam, insbesondere auf deren im § 4 gegebenen Strafbestimmung, wonach derjenige, welcher als Vertreter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Kirchengemeinde, Kapellengemeinde), Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eines Fideikommisses, von Vereinen, Vereinigungen oder Stiftungen des Privatrechts oder als Eigentümer, Besitzer oder Verwalter von Sammlungen und Büchereien, Gegenstände, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben, ohne die Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr zu bezeichnenden Behörde veräußert, verpfändet, wesentlich verändert oder aus dem Reichsgebiet auszuführen unternimmt, mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 *M* oder mit einer dieser Strafen bestraft wird.

Diese Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten eines Reichsgesetzes auf Grund des Artikel 150 Absatz 2 der Reichsverfassung längstens bis zum 31. Dezember 1925.

Wir verweisen zugleich auf unsere Bekanntmachung vom 26. Mai 1920 (R. Gef. u. B.-Bl. 1920, S. 74 ff.). An dem Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung neben der staatlichen Genehmigung ist durch die Verordnung vom 8. Mai 1920 nichts geändert.

Berichte wegen etwaiger Einholung der erforderlichen Genehmigungen sind seitens der Kirchenvorstände und Kapellenvorstände an uns einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1893.

J. B.:

M o r d h o r f t.

Nr. 92. Zeittage des Konfirmandenunterrichts.

Regierung,
Abteilung für Kirchen-
und Schulwesen.
IIa.

Ab schrift.

Schleswig, den 6. Juli 1920.

Das Verhältnis des Konfirmandenunterrichts zum Schulunterricht, das durch die Verfügung vom 31. Oktober 1898 — Regierungsamtsblatt S. 449 — geordnet ist, bedarf einer Neuregelung. Es wird dabei von allen Beteiligten anerkannt, daß es am wünschenswertesten wäre, wenn der Konfirmandenunterricht in eine Zeit hineingelegt wird, die durch den Schulunterricht nicht beansprucht wird. Die Durchführung stößt aber im einzelnen auf so große Schwierigkeiten, daß eine allgemeine Regelung, die alle Verhältnisse in sich begreift, nicht möglich ist. Er wird vielmehr für jeden Ort besonderer Festsetzung bedürfen. Diese ist herbeizuführen durch Vereinbarungen zwischen den beteiligten Geistlichen und Lehrern. Wir nehmen an, daß in den weitaus meisten Fällen durch eine solche Vereinbarung die Angelegenheit für eine Reihe von Jahren geregelt werden wird. Nur in den Fällen, in denen eine Vereinbarung nicht zustande kommt, wird die Sache von dem Lehrer dem Kreis Schulinspektor vorzutragen sein, der sich dann mit dem Kirchenpropsten zu einigen hat. Zunächst werden Kreis Schulinspektor und Kirchenpropst durch Verhandlungen an Ort und Stelle auf eine Einigung unter den Beteiligten hinzuwirken haben und erst, wenn das nicht zu erreichen ist, die Sache ihrerseits entscheiden. Der Kreis Schulinspektor wird zweckmäßig zu den Verhandlungen zwei Vertrauensmänner der Lehrer hinzuziehen. Nötigenfalls ist unsere Entscheidung anzurufen, die wir im Einvernehmen mit dem Konsistorium treffen werden.

Der Konfirmandenunterricht beginnt, abgesehen von Lauenburg, im Oktober. Von kirchlicher Seite werden zwei Stunden in der Woche als das Mindestmaß an Zeit bezeichnet. Ob diese an zwei getrennten Tagen gegeben werden oder an einem Tage hintereinander, wird von den örtlichen Verhältnissen abhängen. Wo die Konfirmanden weite Wege haben, ist es wünschenswert, die zwei Stunden hintereinander zu geben.

Die Verhandlungen über die Regelung werden möglichst bald aufzunehmen sein, damit die Verhältnisse zu Beginn des Winterhalbjahres geordnet sind.

Kiel, den 24. August 1920.

Vorstehende Verfügung der Regierung, die im Einvernehmen mit uns auf Grund einer Verhandlung von Vertretern der Kirche und der Schule erlassen ist, bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Die Herren Präpste sind von uns mit näherer Anweisung versehen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1640.

J. B.:

M o r d h o r s t.

Nr. 93. Kirchensammlung für den Allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsverein.

Kiel, den 18. August 1920.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und unter Zustimmung der 13. ordentlichen Gesamtsynode bestimmen wir hiermit, daß auch in diesem Jahre am 19. Sonntag nach Trinitatis (10. Oktober) d. Js. eine wahlfreie Kirchensammlung zum Besten des Allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins abzuhalten ist.

Im übrigen nehmen wir Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25. September 1919 — R. Gef. u. V.-Bl. S. 124 — und ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung in ihren Gemeinden nach Möglichkeit zu fördern.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1868.

D. Dr. Müller.

Nr. 94. Errichtung eines Kulturamtes in Rendsburg.

Kiel, den 3. September 1920.

Vom 1. Oktober 1919 ab ist ein Kulturamt für den Kreis Rendsburg errichtet worden. Dasselbe wurde bislang vom Kulturamt Kiel aus mit verwaltet. Am 1. August 1920 ist es nach Rendsburg, Wallstraße 5, übergesiedelt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1771.

J. B.:

Mordhorst.

Nr. 95. Kinogefahr.

Kiel, den 21. August 1920.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung Nr. 21 im R. Gef. u. V.-Bl. von 1920 S. 28 weisen wir die Herren Geistlichen auf die kürzlich erschienene Schrift von Prof. Dr. Karl Brunner: „Das neue Lichtspielgesetz im Dienste der Volks- und Jugendwohlfahrt“ hin. Die Schrift ist erschienen im Verlage des Brandenburgischen Presseverbandes, Berlin-Lichterfelde, Dürerstraße 26, und kostet im Einzelpreis 1 M., im Hundert 90 P., im Tausend 75 P. Sie gibt das neue Lichtspielgesetz wieder und zeigt, wie mit Hilfe dieses Gesetzes der Kampf gegen die Auswüchse des Kinowesens aufzunehmen ist. Es wird immer noch Klage geführt über eine mangelhafte Beteiligung der evangelisch-kirchlichen Kreise am Kampf gegen das Kinowesen, während die Beteiligung der

katholischen Kirche sehr energisch sein soll. Vor allen Dingen ist eine genaue Kenntnis des Lichtspiegelgesetzes und ein Einblick in die Möglichkeit einer praktischen Lichtspielreform notwendig. Auf beides weist die Schrift von Prof. Brunner hin. Sie sollte daher in der Hand jedes Pastoren sein, in dessen Gemeinde ein Kino besteht.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1756.

S. B.:

Mordhorf.

Nr. 96. Vereinigung der drei kirchlichen Blätter.

Riel, den 3. September 1920.

Mit dem Ablauf dieses Vierteljahres werden die bisher im Bezirk unserer Landeskirche erscheinenden drei kirchlichen Blätter: Schleswig-Holstein-Lauenburgisches Kirchen- und Schulblatt, Schleswig-Holsteinisches Kirchenblatt und Landeskirchliche Rundschau ihr Erscheinen einstellen. An ihre Stelle tritt vom 1. Oktober ab als gemeinsames Organ der bisher in den drei genannten Blättern vertretenen Kreise: „Die Landeskirche, Wochenschrift für die Gemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein-Lauenburg“. Als Schriftführer ist Pastor Tonnesen-Rendsburg in Aussicht genommen, dem Pastor Siemonsen-Schenefeld helfend zur Seite stehen wird.

Wir können es unseren Herren Geistlichen nur warm ans Herz legen, nicht nur selbst ohne Ausnahme diese neue Zeitschrift zu beziehen, sondern sich auch um eine möglichst weite Verbreitung in den Gemeinden zu bemühen.

Gerade in unserer jetzigen Zeit, wo eine Fülle von bedeutsamen religiösen und kirchlichen Aufgaben der Lösung harren, ist es von größter Bedeutung, weit mehr, als das bisher der Fall war, die schwebenden Fragen in die Öffentlichkeit zu bringen und alle christlich und kirchlich interessierten Gemeindefreie auf dem Boden gemeinsamer Mitarbeit zum Segen unserer Kirche zu vereinigen.

Eine solche Mitarbeit setzt aber auch ein gewisses Maß von Verständnis und Sachkenntnis voraus, das nicht zum wenigsten durch das Lesen des neuen Gemeindeblattes gefördert werden wird. Auch hierüber hinaus wird es mit Freuden zu begrüßen sein, wenn nicht nur Theologen in den Spalten des neuen Blattes zu Worte kommen, sondern auch die Gemeindeglieder freimütig ihre Ansichten zur Geltung bringen.

„Die Landeskirche“ kann schon jetzt bei allen Postanstalten bestellt werden. Der Bezugspreis beträgt 6 M vierteljährlich.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1956.

S. B.:

Mordhorf.

Nr. 97. Schwarze Schmach.

Kiel, den 3. September 1920.

Der heutigen Nummer dieses Blattes ist als Beilage eine Kundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses „Schwarze Schmach“ beigelegt.

Die Mitteilungen der Presse über die Schändlichkeiten der schwarzen Truppen in dem von Frankreich besetzten Teile des deutschen Vaterlandes hatten einen solchen Umfang angenommen und wurden durch das dem Kirchenausschuß zur Verfügung gestellte amtliche Material in so erschütternder Weise bestätigt, daß der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß geglaubt hat, nicht dazu schweigen zu können. Er wendet sich in der anliegenden Kundgebung, die in der Sitzung des Kirchenausschusses in Eisenach vom 23. vorigen Monats beschlossen wurde, an die Christenheit in aller Welt in dem festen Vertrauen, daß in allen Ländern christlicher Gesittung Männer und Frauen sich finden werden, die mit uns gegen die sittliche Verwüstung, die durch die schwarze Schmach in unserem Volke angerichtet wird, mit Nachdruck ihre Stimme erheben werden.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat damit zugleich Anregungen entsprochen, die ihm sowohl aus der württembergischen Landeskirche als auch — durch Vermittelung des Evangelischen Ober-Kirchenrats in Berlin — aus den evangelischen Kreisen der Provinz Pommern zugegangen sind.

Es wird versucht werden, den Aufruf so weit wie möglich im Ausland zu verbreiten. Es erscheint aber erwünscht, die Kundgebung des Kirchenausschusses auch im Inlande nach Möglichkeit bekanntzugeben.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, für möglichste Verbreitung der Kundgebung Sorge zu tragen und geben anheim, den Inhalt auch zum Gegenstande der Betrachtung im Gottesdienste zu machen oder die Kundgebung von der Kanzel zu verlesen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1688/II.

F. B.:

M o r d h o r s t.

Nr. 98. Deutsche Evangelisation.

Kiel, den 14. August 1920.

Vom Christlichen Volksdienst in Leipzig wird uns mitgeteilt, daß die Hauptvorträge der im April stattgehabten Deutschen Konferenz für Evangelisation zum Druck gebracht sind. Dieselben werden unter dem Titel: Deutsche Evangelisation, acht Vorträge, herausgegeben vom Christlichen Volksdienst, im Verlage von Dörffling & Franke, Leipzig, in Kürze erscheinen. Die Sammlung wird folgende Vorträge enthalten: Professor D. Thiel: „Evangelisation und Evangelium“; Professor D. Lütgert: „Evangelisation und modernes Geistesleben“; Pfarrer Gabriel: „Evangelisation, Gemeinde, Gemeinschaft“; Pastor Samuel Keller: „Evangelisation und Seelsorge“;

Pastor Lic. Stange: „Evangelisation an der Jugend“; Nelly Luz: „Die Arbeit an der weiblichen Jugend“; Reichskanzler a. D. Dr. Michaelis: „Gebet und Fürbitte, ihre Bedeutung für das Reich Gottes“; Missionar Johannsen: „Die Evangelisation unter den Völkern als Lehrerin für die Evangelisation an unserm Volke“.

Trotz der ungeheuren Schwierigkeiten, die heutzutage einer Drucklegung entgegenstehen, ist es gelungen, den Preis für die 8 Vorträge auf etwa 8 *M* zu beschränken.

Bei der Bedeutung, welche die Evangelisationsarbeit für die Zukunft der deutschen Landeskirchen haben wird, glauben wir den Herren Geistlichen unserer Landeskirche die Anschaffung der Sammlung angelegentlich empfehlen zu sollen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1573.

D. Dr. Müller.

Nr. 99. Verhandlungsbericht des Dresdener Kirchentages.

Kiel, den 3. September 1920.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung in Stück 10 unseres Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes, S. 82, machen wir die Herren Geistlichen und die Kirchenvorstände hiermit erneut auf das nunmehr erschienene Werk: „Verhandlungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages 1919“ empfehlend aufmerksam.

Die endgültig festgesetzten Preise sind:

	gebunden	geheftet
1. Preis im Buchhandel	18,00 <i>M</i>	12,00 <i>M</i>
2. bei den bis zum 30. Juni d. Js. unmittelbar beim Evangelischen Preis- verband abgegebenen Bestellungen		
bei Einzelbestellungen	13,00 <i>M</i>	9,50 <i>M</i>

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1798.

J. B.:

Mordhorst.

Personalien.

Der bisherige Gerichtsassessor Carstensen ist von dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unterm 6. August d. Js. — GI 6218 — zum Konsistorialassessor ernannt und dem hiesigen evangelisch-lutherischen Konsistorium überwiesen.

Der Konsistorial-Obersekretär, Rechnungsrat Stolz, ist auf seinen Antrag zum 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

- Präsentiert: 1. für das Pastorat in Simonsberg: Divisionspfarrer a. D. Holthusen-Kendsburg, die Provinzialvikare Pastoren: Schmidt-Schleswig und Lafrenz-Kleinbarkau, und als Ersatzmänner: Pastor Osbahr-Altengörs und Hilfsgeistlicher Pastor Kobold-Kiel;
2. für die III. Pfarrstelle der St. Marien-Kirchengemeinde in Flensburg die Pastoren: Prahll-Kefenis, Marinepfarrer Koene-Flensburg, Pastor Gehrckens-Waabs, und als Ersatzmänner die Pastoren: Peterfen-Langwaltersdorf und Dr. Muuß-Flensburg.
- Bestätigt: am 18. August die Wahl des Pastors Bertheau-Woyens zum Pastor in Bargum.
- Eingeführt: am 8. August Pastor em. Loth in Neumünster als Pastor daselbst.
- In Ruhestand versetzt: zum 1. Juli 1920 auf seinen Antrag Pastor Matthies-Skrave.

Erledigte Pfarrstellen.

1. Bannesdorf, Propstei Oldenburg. Grundgehalt nach § 1 der Grundsätze für die Aufbesserung des Dienst Einkommens der Geistlichen. Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungen bis zum 25. September 1920 an den Kirchenvorstand in Bannesdorf auf Fehmarn.
2. Stedesand, Propstei Südtondern. Grundgehalt nach § 1 der Grundsätze für die Aufbesserung des Dienst Einkommens der Geistlichen. Konsistorium präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 4. September 1920 an den Propstei-Synodal-Ausschuß in Leca einzureichen.